



EGMR: D.H. AND OTHERS V. THE CZECH REPUBLIC (NR. 57325/00)

Diskriminierende Einschränkung des Rechts auf Bildung

Urteil in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): D.H. and Others v. The Czech Republic (Nr. 57325/00). Urteil der Kammer der 2. Sektion vom 07.02.2006, rechtskräftiges Urteil der Grossen Kammer vom 13.11.2007.

Betroffener Staat:

- Tschechische Republik

Verletzung von:

- Art. 14 i.V.m. Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK

Sachverhalt / Prozessverlauf

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um 18 Roma tschechischer Staatsbürgerschaft. Sie machen geltend, dass ihre Kinder in Sonderschulen geschickt wurden, weil sie Roma sind. Die Sonderschulen sind für Kinder mit Lernproblemen gedacht, die dem normalen Unterricht nicht folgen können. Die Entscheidung, ob die Kinder in eine Sonderschule geschickt werden sollten wurde von dem Schulleiter aufgrund von Intelligenztests getroffen. Die gesetzlichen Vertreter der Kinder mussten die Entscheidung bewilligen. Die Beschwerdeführer waren der Meinung, dass die Tests nicht zuverlässig waren und dass die Eltern über die möglichen Konsequenzen des Tests (möglicher Schulwechsel der Kinder in eine Sonderschule) nicht informiert worden waren. Die Behörden befanden, dass die

Anweisung rechtmässig erfolgte. Die Beschwerdeführer appellierten an das Verfassungsgericht und machten geltend, dass die Massnahme des Schulwechsels in eine Sonderschule Teil einer allgemeinen Praxis sei, welche die Segregation und rassistische Diskriminierung fördere. Ihre Appellation wurde abgewiesen.

Sie reichten deshalb Beschwerde beim Gerichtshof ein wegen Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK.

Antwort des Gerichts bezüglich der allfälligen Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls EMRK

Die Kammer der 2. Sektion kam zum Schluss, dass Art. 14 EMRK nicht verletzt worden war, weil die Sonderschulen nicht lediglich für Roma, sondern für alle Kinder mit Lernschwierigkeiten bestimmt waren. Der Entscheid, ob ein Schulwechsel in eine Sonderschule erfolgt oder nicht, finde nicht aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit sondern aufgrund des Intelligenzquotienten der Schüler statt. Der Fall wurde an die Grosse Kammer weitergeleitet.

Die Grosse Kammer ist der Meinung, dass die Roma wegen ihrer unruhigen Geschichte und fahrenden Lebensweise eine speziell benachteiligte und gefährdete Minderheit sind. Deshalb sollten sie einem speziellen Schutz unterstellt werden, welcher auch ihr Recht auf Bildung erfassen sollte.

Die Beschwerdeführer machten geltend, dass den Kindern der Roma in einer Sonderschule nicht die gleichen Ausbildungsmöglichkeiten offen stehen, wie Kindern von Nicht-Roma. Die Grosse Kammer stellt fest, dass die Anzahl der Schüler mit Roma Herkunft in den Sonderschulen einem Anteil von 56% entspricht, obwohl die Zahl der Roma Kinder prozentual nur 2,26 % aller Kinder in der Primarschule ausmacht.

Da der Staat diese Zahlen nicht bestreitet, reichen die von den Beschwerdeführern erbrachten Beweise aus, um die Vermutung einer indirekten Diskriminierung zu schaffen. Folglich ist es die Aufgabe vom Staat zu beweisen, dass keine Diskriminierung stattgefunden habe oder dass eine solche gerechtfertigt war.

Die Grosse Kammer akzeptiert den Beschluss des Staates, Sonderschulen für Kinder mit speziellen Bedürfnissen zu erstellen. Sie nimmt jedoch ebenfalls zur Kenntnis, dass andere europäische Gremien Bedenken über dieses System und die daraus folgende Aussonderung der Kinder geäussert haben. Die Kinder

wurden unabhängig ihrer ethnischen Herkunft anhand der gleichen Tests geprüft. Die Behörden kamen zum Schluss, dass die Tests für die Mehrheitsgesellschaft entwickelt worden sind und dass die besondere Situation der Roma nicht berücksichtigt wurde. Die ECRI (Europäische Kommission gegen Intoleranz und Rassismus) informierte, dass die Einschulung von Roma in Sonderschulen beinahe automatisch geschah und dass überprüft werden sollte, ob die Tests gerecht durchgeführt werden.

Der Staat weist auf die Einwilligung der Eltern durch ihre Unterschriften hin. Die Grosse Kammer betont, dass eine Bewilligung von rassistischer Diskriminierung durch die Eltern der Betroffenen ungültig sei.

Das Gericht stellt deshalb fest, dass der Staat die Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen kann und dass Art. 14 EMRK verletzt wurde.

Links zu den Urteilen:

Urteil der 2. Kammer:

English:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=792053&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Français:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=792052&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Urteil der Grossen Kammer:

English:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=825443&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Français:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=825444&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>